



GBG Private Markets GmbH

Offenlegung nach Art. 3 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

Version 1.0

Datum: 30.06.2023

1. Allgemeines zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris¹ haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums² und den European Green Deal³ veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufende Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Gemäß der Offenlegungs-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise

¹ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

² https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan

³ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.⁴

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden⁵. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Klima- und Umweltrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, Verlust der Biodiversität,.... Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und den Kursrisiken manifestieren.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen (z.B. in Hinblick auf nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren). In der Offenlegungs-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.

2. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungsprozessen der GBG Private Markets GmbH

Die GBG Private Markets GmbH, LEI: 5299006STDLDV76E1185, berücksichtigt bei denjenigen von ihr verwalteten AIF, bei denen dies in den Bedingungen vereinbart oder in den vorvertraglichen Dokumenten festgelegt wurde, Nachhaltigkeitsrisiken gemäß einer der beiden folgenden Varianten:

1. Durch Festlegung von ESG⁶-Kriterien in den Emissionsbedingungen der AIFs, die bestimmen, dass keine Investments in nach den ESG-Kriterien ausgeschlossenen Geschäftspraktiken, Geschäftsfeldern und fossilen Brennstoffen erfolgen dürfen. Die Ausschlusskriterien können je nach AIF variieren, genaue Informationen und eine Auflistung der Ausschlusskriterien finden sich für den jeweiligen AIF in den entsprechenden Emissionsbedingungen. Die jeweiligen Fonds-Manager der Ziel-Fonds, in welche die AIFs der GBG Private Markets GmbH investieren, haben bei diesen AIF der GBG Private Markets GmbH vor der Emission eines AIF schriftlich die Erklärung abzugeben, dass sie bei der Auswahl der Zielinvestments die ESG-Kriterien beachten, indem die GBG Private Markets GmbH bei einem Kapitalabruf des Ziel-Fonds für ein Investment, das den Ausschlusskriterien nicht entspricht, nicht berücksichtigt wird. Aufgrund des Geschäftsmodells der GBG Private Markets GmbH (Investments in Private Market Fonds) ist die Berücksichtigung der ESG-Kriterien nur dadurch möglich, dass in einer ex-ante Beurteilung vor den Investments die Einhaltung der ESG-Kriterien vom Fonds-Manager des Ziel-Fonds geprüft wird. Eine laufende Prüfung der ESG-Kriterien während der Laufzeit der AIFs ist mangels Ausstiegsmöglichkeiten aus den Ziel-Fonds nicht durchführbar. Für die Einhaltung der ESG-Kriterien wird weder vom Fonds-Manager der Ziel-Fonds, noch von der GBG Private Markets GmbH eine Haftung übernommen.

⁴ Vgl Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-VO

⁵ Vgl FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020)

⁶ ESG verstanden als „Environment, Social and Governance“.

2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken indirekt durch deren Berücksichtigung in der Verwaltung des Ziel-Fonds, in denen der betreffende AIF der GBG Private Markets GmbH investiert, durch den Verwalter (AIFM) des Ziel-Fonds. Dies ist bei denjenigen AIF der GBG Private Markets der Fall, bei denen beim Verwalter des Ziel-Fonds eine ESG-Anlagestrategie implementiert wurde, durch welche die vom Verwalter des Ziel-Fonds definierte ESG-Kriterien in allen Phasen des Investitionszyklus berücksichtigt werden sollen. Dazu gehören die Auswahl der Unternehmen in die investiert werden soll, die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen im Zusammenhang mit den Investitionen sowie die regelmäßige Überwachung, um die Übereinstimmung mit definierten ESG-Kriterien sicherzustellen. Für die Einhaltung der ESG-Kriterien durch den Verwalter des Ziel-Fonds übernimmt die Emittentin GBG Private Markets GmbH aufgrund fehlenden Einflusses auf die Verwaltung des Ziel-Fonds keine Haftung. Die Emittentin zieht aufgrund der Investitionsstruktur des betreffenden AIF nur Angaben heran, die ihr vom Verwalter des Ziel-Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Versionshistorie:

Versionsnummer	Beschreibung	Datum der Änderung
1.0	Ersterstellung	30.06.2023